



Kriterienkatalog: UE01 (version 10/08) CMS Standard 84		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 84	Zertifizierstelle „klima und energie“	



Kriterienkatalog: UE01

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 1 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 84	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: UE01 (version 10/08) CMS Standard 84		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 84	Zertifizierstelle „klima und energie“	

„Zertifizierung der Bereitstellung von Strom aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung mit mindestens 25 % Neuanlagenanteil“

Kriterien, die sich auf den Anbieter des Ökostromprodukts beziehen:

1. Der Schutz des Klimas ist ein wesentliches Ziel der Unternehmenspolitik, insbesondere der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Instrument zu mehr Klimaschutz soll gefördert werden. Diese Zielsetzung ist schriftlich festgelegt und steht im Einklang mit den übrigen Kriterien.

Kriterien, die sich auf die Art der Energiequellen beziehen:

2. Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom wird zu mindestens 50 % aus Erneuerbaren Energien gewonnen. Der restliche Strom kann aus fossil befeuerten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) stammen. Als Erneuerbare Energien werden folgende Energieträger und Technologien betrachtet: Wasserkraft¹, Windenergie, Biomasse², Biogas, Deponiegas, Grubengas³, Solarenergie, Geothermie, biogener Anteil aus Haushalt- und Industrie-Abfällen⁴.
3. Der als Erneuerbare Energie und KWK-Strom bereitgestellte Strom kann auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Der Anbieter wird diese Quellen dem Kunden gegenüber in geeigneter Form offen legen. Solange dies gewährleistet ist, können zum Nachweis der Energiequellen auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikatshandelssysteme ausgestellt wurden. Bestehen Abnahmeverpflichtungen von gefördertem Strom aus erneuerbaren Energiequellen für Letztverbraucher (wie z. B. EEG), dann dürfen diese mit einbezogen werden, auch wenn sie obiger Anforderung nicht entsprechen.
4. Die verwendeten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen müssen einen Jahresnutzungsgrad⁵ von mindestens 70 % (fossilbeheizt) bzw. von mindestens 45 % (abfallbeheizt) erreichen. Ferner sollen die Anforderungen der EU-Richtlinie 2004/8/EG für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung sowie weitere zukünftig veröffentlichte Beurteilungsbestimmungen berücksichtigt werden.
5. Die CO₂-Emissionen pro kWh (Strom + Wärme) liegen unter denen eines modernen gasbeheizten GuD-Kraftwerks⁶, das ausschließlich Strom produziert. Der biogene Anteil (auf Energiegehalt bezogen) im Abfall wird mit Null-Emissionen bewertet.

¹ Einschließlich Wellen-, Gezeiten- und Meeresströmungs-Kraftwerken. Speicherkraftwerke unter vollständigem Abzug der Pumparbeit.

² im Sinne der deutschen Biomasseverordnung


³ in Ländern, in denen diese Energieform ausdrücklich als Erneuerbare Energie definiert wurde

⁴ Strom aus hausmüllähnlichen Abfällen kann ohne weitere Nachweise maximal zu 30% als erneuerbar gelten

⁵ Quotient der Summe der nutzbar abgegebenen thermischen und elektrischen Energie zur zugeführten Energie innerhalb eines Jahres

⁶ Werte laut der jeweils aktuellen Version der Gemis-Datenbank

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 2 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 84	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: UE01 (version 10/08) CMS Standard 84		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 84	Zertifizierstelle „klima und energie“	

Kriterien zur Erfassung der zertifizierten Strommenge und zum Abgleich mit dem Absatz:


6. Zertifiziert wird die tatsächlich zur Vermarktung verfügbare Strommenge. Diese ist anhand von Produktionsdaten der Kraftwerke, Verträgen, Zertifikaten oder Vergleichbarem nachzuweisen. Die vermarktete Produktion eines Kraftwerks ergibt sich aus der ins Netz eingespeisten Netto-Erzeugung, abzüglich aller sonstigen Lieferverpflichtungen (wie Realersatz, Restitutions-, Konzessionsenergie etc.).
7. Die Arbeit wird zeitgleich zum Verbrauch bereitgestellt. Die Zeitgleichheit sollte möglichst im 15-Minuten-Raster, und nur sofern keine 15-Minuten-Werte verfügbar sind, zumindest im Stundenraster, gewährleistet sein. Die Wirkungsweise des dazu eingeführten Systems wird den Kunden und der Öffentlichkeit in geeigneter Form kommuniziert.
 Auch bei Belieferung von Weiterverteilern erfolgt die Lieferung zeitgleich zur Erzeugung.⁷
 Der Anbieter nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Überwachung und Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung / Bezug und Abgabe.
8. Doppelvermarktung des Ökostroms jedweder Art muss ausgeschlossen sein.
 [gilt nur in Deutschland] Strom, der im lokalen Erzeugernetz erzeugt und nach dem EEG vergütet wird, kann nach Prüfung berücksichtigt werden. Sein Anteil darf jedoch nicht den jeweiligen gültigen deutschen Durchschnittsanteil überschreiten. In letzterem Fall wird pro Kategorie der erneuerbaren Energien (Wasser, Wind, PV, etc.) nur diejenige Menge zertifiziert, die sich durch die Multiplikation mit dem Verhältnis des Durchschnittsanteils zur gesamten prozentualen EEG-Einspeisung ergibt.

Kriterien zur Förderkomponente des Ökostromangebots:

9. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebots:
 - 9.1 Zu jedem Zeitpunkt kommen mindestens 25 % des im Rahmen der Verträge vereinbarten Arbeitsanteils, der aus Erneuerbaren Energien stammt, aus Erzeugungskapazitäten, die nicht länger als 36 Monate (zum Zeitpunkt der erstmaligen Zertifikatserteilung) in Betrieb genommen wurden.
 - 9.2 Aufschläge des Ökostromprodukts kommen der Förderung der Kraftwärmekopplung oder den Erneuerbaren Energien zugute, wobei mindestens 2/3 in einen Fonds zum Bau neuer Anlagen fließen. Alternativ stammt der Ökostrom aus Anlagen, deren Wirtschaftlichkeit unter Ausnutzung aller sonstigen Fördermittel nur durch den Aufschlag auf das Ökostromprodukt erreicht wird.
 - 9.3 Auch sonstige Modelle sind möglich, die in ihrem Fördereffekt jedoch mindestens den in Punkt 9.2 genannten Verfahren entsprechen müssen.
 - 9.4 Die Einnahmen des Fonds sollen möglichst zeitnah investiert werden. Je nach Größe des Fonds sollten Förderprojekte alle 1 bis 3 Jahre umgesetzt werden.

⁷ Dieser Fall tritt auf, wenn ein Ökostromprodukt des Anbieters unverändert über Weiterverteiler vermarktet wird

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 3 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 84	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Kriterienkatalog: UE01 (version 10/08) CMS Standard 84		 Industrie Service
Nr.: CMS-Z: E-Zert 84	Zertifizierstelle „klima und energie“	

Kriterien zur Organisation:

10. Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
11. Der Anbieter benennt eine/n Auditbeauftragte/n, der/die verantwortlich für das Ökostromangebot ist und alle erforderlichen Informationen für die Zertifizierung zur Verfügung stellt.
12. Es ist gewährleistet, dass Fremdlieferanten für die zuvor genannten Energieträger in den Zertifizierungsumfang einbezogen werden.
13. Bei Belieferung von Endkunden erfolgt deren vertragsgemäße Zahlung für den aus Erneuerbarer Energie erzeugten Strom erst bei Verfügbarkeit der entsprechenden Kapazität.
14. Die Kundenverträge für Ökostrom dürfen gegenüber konventionellen Angeboten keine Benachteiligungen enthalten. Der Rücktritt vom Stromlieferungsvertrag ist einfach und risikolos. Geringverbraucher sollten weitestgehende Gleichbehandlung erfahren, so dass Anreize zu sparsamen Verbrauch bestehen.

Kriterien zur Kommunikation:

15. Kunden des Ökostromangebots werden laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln über die Entwicklung des Angebots, der Fördermaßnahmen und die Anwendung der Erneuerbaren Energien informiert.
16. Das Ökostromprodukt wird aktiv, laufend und mit geeigneten Kommunikationsmitteln beworben. Die dort getroffenen Aussagen zum Ökostromprodukt müssen durch die Zertifizierung abgedeckt sein.
17. Die Informationen und die Darstellung zur Stromkennzeichnung sowohl des Unternehmensmixes als auch des Ökostromproduktes erfolgen gesetzeskonform und verbraucherfreundlich. Werden Zertifikate als Nachweis der Bezugsquellen eingesetzt, sollte der durch die Zertifikate umdeklarierte Strommix an den Erzeuger bzw. Lieferanten zurückgemeldet werden. Der Erzeuger bzw. Lieferant sollte dementsprechend angehalten werden, dies bei seiner Stromkennzeichnung bzw. Strominformation zu berücksichtigen.

erstellt/geändert: IS-CMS-MUC	freigegeben: IS-CMS-MUC	Seite 4 von 4
Datei: CMS-Z: E-Zert 84	Rev. 10/08	Copyright TÜV SÜD Industrie Service GmbH